

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 29

Ausgegeben Danzig, den 28. Oktober

1921

Inhalt. Nachtrag zum vorläufigen Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1921 vom 30. Juni 1921.

72 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Nachtrag zum vorläufigen Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1921 vom 30. Juni 1921.

#### § 1.

Der Ausgleichszuschlag, den die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten zum Grundgehalt und Ortszuschlag erhalten, wird mit Wirkung vom 1. August 1921 ab für die Orte

der Klasse A auf 100 v. H.,

der Klasse B auf 97 v. H.,

der Klasse C auf 95 v. H.,

der Ausgleichszuschlag zu den Kinderbeihilfen vom gleichen Zeitpunkt ab für die Orte

der Klasse A auf 300 v. H.,

der Klasse B auf 275 v. H.,

der Klasse C auf 250 v. H.,

festgesetzt.

#### § 2.

Vom demselben Tag ab erhalten:

- a) männliche nichtplanmäßige Beamte, die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei der Technischen Hochschule, sowie die auftragsweise vollbeschäftigten und die einstweilig angestellten Lehrer zu ihren bisherigen Grundvergütungssätzen nebst Ortszuschlag und dem Ausgleichszuschlag von 100 % (§ 1) außerdem einen weiteren Ausgleichszuschlag in der Höhe, daß ihr Diensteinkommen nebst dem genannten Ausgleichszuschlag das Diensteinkommen nebst Ausgleichszuschlag eines planmäßigen Beamten (Lehrers) der ersten Befoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe an ihrem dienstlichen Wohnsitz erreicht;
- b) die weiblichen nichtplanmäßigen Beamten mit Ausnahme der vor dem 1. Juli 1920 als nichtplanmäßige Beamte angenommenen Post- und Telegraphengehilfinnen, ferner die weiblichen wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an der Technischen Hochschule zu ihren bisherigen Grundvergütungssätzen nebst Ortszuschlag und Ausgleichszuschlag von 100 % (§ 1) außerdem einen weiteren Ausgleichszuschlag bis zur Erreichung eines Gesamtbetrages, wie er sich ergeben würde, wenn unter Zugrundelegung des Ausgleichszuschlages für die planmäßigen Beamten sowie des Ortszuschlages für die erste Befoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe die Vergütungssätze betragen würden:

vom Beginn des 1. Anwärterdienstjahres ab	statt	bisher	70 v. H.	—	80 v. H.,
" " " 2.	"	"	80 " "	—	85 " "
" " " 3.	"	"	85 " "	—	90 " "
" " " 4.	"	"	90 " "	—	95 " "
" " " 5.	"	"	95 " "	—	100 " "

- bei Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung zum preussischen Gesetz über das Dienst Einkommen des unmittelbaren Staatsbeamten vom 17. Dezember 1920 mit einem  $\dagger$  bezeichnet sind, unter Zugrundelegung einer um 10 v. H. gefürzten Grundvergütung;
- c) die vor dem 1. Juli 1920 angenommenen Post- und Telegraphengehilfinnen zu ihren bisherigen Grundvergütungssätzen nebst Ortszuschlag und dem Ausgleichszuschlag von 100 % (§ 1) außerdem einen weiteren Ausgleichszuschlag bis zur Erreichung eines Gesamtbetrages, wie er sich ergeben würde, wenn unter Zugrundelegung des Ausgleichszuschlages für die planmäßigen Beamten sowie des Ortszuschlages für die 1. Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe die Vergütungssätze betragen würden:

vom Beginn des 1. Anwärterdienstjahres	ab	statt	bisher	60 v. H.	—	75 v. H.,
"	"	"	2.	"	"	65 " " — 75 " "
"	"	"	3.	"	"	70 " " — 80 " "
"	"	"	4.	"	"	75 " " — 80 " "
"	"	"	5.	"	"	80 " " — 85 " "
"	"	"	6.	"	"	85 " " — 90 " "
"	"	"	7.	"	"	90 " " — 95 " "
"	"	"	8.	"	"	95 " " — 100 " "

- d) die auftragsweise vollbeschäftigten und die einstweilig angestellten Lehrerinnen zu ihren bisherigen Grundvergütungssätzen nebst Ortszuschlag und dem Ausgleichszuschlag von 100 % (§ 1) außerdem einen weiteren Ausgleichszuschlag bis zur Erreichung eines Gesamteinkommens in der Höhe, als würde die Grundvergütung bis zur Vollendung des 7. Dienstjahres den um 10 v. H. gefürzten Betrag der Grundvergütungssätze 4650 M, 4960 M, 5270 M, 5580 M, 5890 M, 6200 M und 6200 M betragen und dazu ein Ortszuschlag für die erste Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe und ein Ausgleichszuschlag von 100 % (zu dieser Grundvergütung und zum Ortszuschlag) gewährt werden.

## § 3.

Die Deckung erfolgt aus den dem Volkstag vorgelegten Steuergesetzen.

## § 4.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. Oktober 1921.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Dr. Ziehm.

Dr. Schwartz.